

Brüssel, den 25. Mai 2022
(OR. fr, en)

9524/22

RECH 305
COMPET 405
RELEX 696
DEVGEN 102

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9163/22
Betr.:	Schlussfolgerungen zu den Werten und Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation – <i>Billigung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Schlussfolgerungen des Rates zu den Werten und Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation sind für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 10. Juni 2022 erarbeitet worden. Dieser Entwurf von Schlussfolgerungen steht im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen vom 28. September 2021 zum globalen Konzept für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt¹, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, einen gemeinsamen Gestaltungsprozess für die weitere Entwicklung der wichtigsten Grundsätze und Werte der Union für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation (FuI) einzuleiten.

¹ Dok. 12301/21

2. Zudem schließen diese Schlussfolgerungen an die Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa² an, in der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, in der Union eine Reihe von Werten und Grundsätzen für FuI in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern anzuwenden.
3. In diesen Schlussfolgerungen werden die Werte und Grundsätze weiter ausgearbeitet, die den für die Forschung zuständigen Ministerinnen und Ministern im Rahmen der Erklärung von Marseille zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation auf ihrer Tagung vom 8. März 2022 vorgelegt worden sind. Insbesondere wird zu einem multilateralen Dialog mit den wichtigsten internationalen Partnern der Union auf der Grundlage dieser Werte und Grundsätze aufgerufen.
4. Zudem findet sich in der Anlage zu den Schlussfolgerungen eine Erklärung des Rates (Dok. 9524/22 ADD 1) zu den Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine im Bereich FuI. Da der Zeithorizont in Bezug auf diese Werte und Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit sich anders gestaltet als die zeitlichen Prioritäten im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt, wurde es für angemessen erachtet, eine gesonderte Erklärung zu diesem aktuellen Thema abzugeben, wobei auch hervorgehoben werden soll, wie wichtig dieses Thema ist.

II. SACHSTAND

5. Der in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebene Text entspricht dem Wortlaut der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 25. Mai 2022 bestätigten Fassung (Dokument 9163/22). Der AStV hat beschlossen, diesen Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) zur Billigung auf seiner Tagung am 10. Juni 2022 zu übermitteln.
6. Die polnische Delegation hat ihre Absicht bekundet, zu Nummer 8 der Schlussfolgerungen eine Erklärung für das Ratsprotokoll zur Auslegung des Begriffs „Geschlecht“ (englisch „gender“) abzugeben (Dok. 9524/22 ADD 2).

² ABl. L 431 vom 2.12.2021.

III. FAZIT

7. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen zu billigen.
-

**ENTWURF von Schlussfolgerungen zu den Werten und Grundsätzen für die internationale
Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- seine Schlussfolgerungen zum globalen Konzept für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt³, in denen er die gemeinsamen Grundprinzipien und Werte in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation (FuI) definiert und die Mitgliedstaaten auffordert, einen gemeinsamen Gestaltungsprozess einzuleiten, um diese weiter auszuarbeiten;
- die Empfehlung des Rates (EU) 2021/2122 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa⁴, in der er den Mitgliedstaaten empfiehlt, in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze im Bereich der Forschung und Innovation in der Union zur Anwendung zu bringen und diese auch bei ihren Interaktionen mit Drittstaaten zu fördern, um gleiche Ausgangsbedingungen und gemeinsame Rahmenbedingungen herzustellen —

³ Dok. 12301/21.

⁴ ABl. L 431 vom 2.12.2021.

Einleitung

1. STELLT FEST, dass die Ziele der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI darin bestehen sollten, demokratische Werte und die Zusammenarbeit für den Frieden, die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den Zugang zu den neuesten Erkenntnissen sowie die Zusammenarbeit und den Austausch von Talenten, insbesondere den Austausch junger Forschender, zu fördern; ERINNERT DARAN, dass internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI notwendig ist, um globalen Herausforderungen zu begegnen, wirtschaftliche Chancen auf bestehenden sowie aufstrebenden Märkten schafft und ermöglicht, dass die Rolle der Union in der Welt im Wege der Wissenschaftsdiplomatie gestärkt wird; BETONT, dass internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI entscheidend dazu beiträgt, die Wirkung von FuI auf die Entwicklung, Förderung und Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der Union zu verstärken, und dass ihr eine bedeutende Rolle dabei zukommen kann, übergeordnete Ziele, insbesondere Umwelt- und Klimaziele, zu verwirklichen; ERKENNT die bedeutende Rolle AN, die der Wissenschaftsdiplomatie dabei zukommt, unter anderem den Einfluss der Union als zuverlässiger Partner auf globaler Ebene auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken;
2. HEBT HERVOR, dass Forschende und andere im Bereich der Forschung und Entwicklung Beschäftigte, Innovatorinnen und Innovatoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende bestrebt sind, international zusammenzuarbeiten; UNTERSTREICHT, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass sie in der Lage sind, frei mit ihren Partnern aus Drittländern in einem Umfeld zusammenzuarbeiten, das auf Grundsätzen und Werten beruht, die allen Akteuren gemeinsam sind, damit eine ausgewogene Zusammenarbeit gewährleistet ist; BETONT, wie wichtig es ist, Einrichtungen der Hochschulbildung, Forschungs- und Technologieinfrastrukturen sowie Forschung und Technologie betreibende Organisationen durch einen koordinierten europäischen Ansatz zu unterstützen, im Hinblick darauf, eine ausgewogene und für alle Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit aufzubauen – als Element der Soft Power der Union sowie ihrer Fähigkeit, globale Standards zu setzen;
3. BETONT die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich FuI mit Ländern, die mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation assoziiert sind, sowie mit Ländern, die langjährige Beziehungen zur Union unterhalten und Drittländern, die die Grundsätze und Werte der Union teilen, in Hinblick darauf, diese auf internationaler Ebene im Kontext des globalen Konzepts für Forschung und Innovation zu fördern;

4. STELLT FEST, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI gegebenenfalls auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und gleichen Ausgangsbedingungen nach dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ neu ausgelegt werden muss; NIMMT KENNTNIS VON den Grundsätzen und Werten, die auf der Ministerkonferenz vom 8. März 2022 zu einem Globalen Ansatz zu Forschung, Innovation und Hochschulbildung in Marseille vorgestellt wurden, und BETONT, dass internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI im Lichte der Grundsätze und Werte sowie der strategischen Interessen der Union betrachtet werden sollte, insbesondere um die Souveränität der Union im Bereich der Technologie sowie die strategische Autonomie der Union zu stärken und dabei eine offene Wirtschaft zu wahren;

Grundsätze und Werte der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI

5. ERKENNT die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung als das Recht AN, Forschungsfragen frei zu definieren, solide wissenschaftliche Methoden anzuwenden, herkömmliches Wissen in Frage zu stellen und neue Ideen und Theorien vorzuschlagen; und UNTERSTÜTZT das Recht der Forschenden, die Ergebnisse und Daten dieser Forschung offen zu veröffentlichen, auszutauschen, zu verbreiten und zu kommunizieren, einschließlich im Wege der Lehre und der Ausbildung, sowie sich repräsentativen Organisationen im beruflichen oder akademischen Bereich anzuschließen, ohne in dem System, in dem sie beschäftigt sind, oder durch Zensur oder Diskriminierung Nachteile zu erfahren;
6. BETONT die Bedeutung von Ethik und Integrität und FORDERT nachdrücklich dazu AUF, ethische Erwägungen in der internationalen wissenschaftlichen und akademischen Zusammenarbeit zu berücksichtigen, unter anderem, wenn die Forschung Menschen, Datenschutz, Tierversuche oder die Umwelt betrifft, einschließlich durch unabhängige und transparente ethische Verfahren zur Begutachtung durch Fachkolleginnen und -kollegen; UNTERSTREICHT, dass Integrität der Forschung Elemente der Vertrauenswürdigkeit, der Ehrlichkeit, des Respekts und der Verantwortung umfasst, damit zuverlässige Forschungsergebnisse auf transparente und nachvollziehbare Weise erzielt werden können, wobei der Verbreitung von Pseudowissenschaft und Falschinformationen entgegengewirkt sowie das Vertrauen in die Wissenschaft aufgebaut und erhalten wird; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI auf der Grundlage des Europäischen Verhaltenskodex für die Integrität der Forschung zu betreiben;

7. HEBT die Spitzenforschung als die wichtigste treibende Kraft der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI hervor; UNTERSTREICHT, dass auch Spitzenforschung anhand der Grundsätze der Ethik und der Integrität bewertet werden muss und durch freie und ausgewogenere internationale Mobilität von Forschenden sowie freien und ausgewogeneren internationalen Wissensaustausch gefördert werden sollte;
8. FORDERT DAZU AUF, jegliche Diskriminierung zu bekämpfen und FÖRDERT Inklusivität und Geschlechtergleichstellung, insbesondere Chancengleichheit in der beruflichen Laufbahn und die Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in Tätigkeiten im Bereich FuI;⁵
9. ERMUTIGT zu offener Wissenschaft, um gegenseitige Konsolidierung und Verbreitung von Forschungsergebnissen durch Rahmen und Strategien mit Schwerpunkt auf offenem und unmittelbarem Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie auf Strukturierung, Erhaltung und, sofern möglich, Öffnung und Austausch von Forschungsdaten, entsprechend den Grundsätzen auffindbarer, zugänglicher, interoperabler und wiederverwendbarer (findable, accessible, interoperable and re-usable, „FAIRer“) Daten, sowie von Software- und Quellcodes anzustreben; FÖRDERT Infrastrukturen der offenen Wissenschaft, offene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am wissenschaftlichen Verfahren, Kommunikation mit der Gesellschaft und offene Innovation;
10. ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Verbesserung des universellen Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums sowie den Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten zu unterstützen und zu fördern, um einen ausgewogenen Ansatz zwischen dem Schutz der Interessen der Beteiligten und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Valorisierung von Wissen zu begünstigen;
11. WÜRDIGT die Wertschöpfung und die Wirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft, die sowohl aus der Grundlagenforschung und der Wissenschaft, Technologie und Innovation, insbesondere wenn es darum geht, gesellschaftlichen Herausforderungen mit Produkten, Dienstleistungen, Verfahren und Lösungen zu begegnen, als auch aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, als Beitrag zu einer faktengestützten Politikgestaltung, erwächst; UNTERSTREICHT, dass durch FuI das Wohlergehen der Menschen und anderer Lebewesen – in einem nachhaltigen und respektvollen Umgang mit der gesamten Umwelt und allen Ressourcen des Planeten – wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Reichtum sowie Wissenstransfer gefördert werden sollten;

⁵ Prüfungsvorbehalt: PL.

12. FORDERT zu gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung AUF und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI auf den Bedarf der Gesellschaft zu reagieren, damit größere Vorteile für die Gesellschaft und die Umwelt erzielt werden können, und die Beteiligung der Interessenträger, der lokalen Gemeinschaften sowie der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung und Umsetzung politischer Strategien durch Verstärkung des wissenschaftlichen Dialogs und der Kommunikationsaktivitäten zu unterstützen, um das Vertrauen in und die Beteiligung an Wissenschaft und Innovation zu fördern; ERMUTIGT zu Solidarität und Partnerschaften, insbesondere mit Ländern mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen, und STELLT FEST, dass die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI auch ein wichtiges Instrument darstellt, das zur Entwicklung und Stärkung einer wissensbasierten Wirtschaft in diesen Ländern beiträgt;
13. ERKENNT AN, wie wichtig Risikomanagement und Sicherheit sind; EMPFIEHLT der Kommission und den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken und den inhärenten Risiken der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI zu begegnen, wobei angemessene Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Union zu treffen und Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, personenbezogene Daten sowie Infrastrukturen zu achten sind; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, die bewährten Verfahren, die beispielsweise in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Tackling R&I foreign interference" (Bekämpfung der Einflussnahme aus dem Ausland auf FuI)⁶ festgestellt worden sind, aufzunehmen und auszubauen;

Auf dem Weg zu einem multilateralen Dialog über die Grundsätze und Werte der internationalen Zusammenarbeit im Bereich FuI mit den wichtigsten internationalen Partnern

14. ERSUCHT die wichtigsten Partner der Union für die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI, in einen multilateralen Dialog mit der Union auf der Grundlage dieser Grundsätze und Werte einzutreten, insbesondere um zu einem robusten und gemeinsamen Rahmen für eine ausgewogene und beiderseitig vorteilhafte internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI zu friedlichen Zwecken beizutragen, um eine gemeinsame Basis für die Achtung von Grundsätzen und Werten herzustellen, die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen zu fördern, die Solidarität mit Ländern mit niedrigem bzw. mittlerem Einkommen zu stärken und zusammenzuarbeiten, um jedweder Einflussnahme aus dem Ausland entgegenzuwirken;

⁶ Dok. 5396/22.

15. ERSUCHT die Kommission, diesen multilateralen Dialog in einem koordinierten Ansatz zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten im Wege der ständigen Untergruppe des EFR-Forums für das globale Konzept für Forschung und Innovation vorzubereiten.
-